

Folter und Sicherheit : eine Foucault'sche Perspektive

Autor(en): **Krasmann, Susanne**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **27 (2007)**

Heft 53

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-652411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Folter und Sicherheit

Eine Foucault'sche Perspektive

Folter ist für Rechtsstaaten außerordentlich prekär. Wenn demokratische Rechtsstaaten foltern oder foltern lassen, stellen sie ihre elementaren Grundprinzipien zur Disposition, und mit ihrem Ansehen setzen sie letztlich auch ihre Funktionsfähigkeit aufs Spiel (Brunkhorst 2006; Reemtsma 2006). Gleichwohl kommt Folter auch in demokratischen Rechtsstaaten immer wieder vor. Ausnahmesituationen, in denen von einer besonderen Bedrohung ausgegangen wird, bilden neuerdings sogar eine Legitimationsfolie hierfür. So wird das hypothetische *ticking bomb*-Szenario gern von den Protagonisten zur Legalisierung der sogenannten Rettungsfolter (Meier 2003) angeführt¹: Eine tickende Bombe, die z.B. ganze Städte auslöschen kann, stellt in dieser hypothetischen Notstandssituation die unmittelbar bevorstehende, erhebliche Gefahr dar, die nach Recht und Gesetz den Einsatz der Folter rechtfertigen soll. Nur eine einzige, identifizierte Person, so die Konstruktion dieses höchst unwahrscheinlich eindeutigen Falls, kennt das Versteck – die Gefahr könnte abgewendet werden, wenn die Person sprechen würde ...

Auch wenn dieses Szenario selbst, als Teil einer Rhetorik fiktiv ist, realitätsfern ist es deshalb noch nicht. Schon indem es Juristen als rhetorisches Vehikel der Überzeugungsarbeit dient, trägt es dazu bei, dass Folter, zumindest unter bestimmten Umständen, in rechtsstaatlichen Verhältnissen denkbar wird. Das *ticking bomb*-Motiv ist aber auch implizit in der politischen Rhetorik zur Terrorismusbekämpfung gegenwärtig. Es taucht heute in Gestalt einer mal eher abstrakten Bedrohung (der internationale Terrorismus), mal eher konkreten Bedrohung (das mutmaßlich entführte Flugzeug) auf, um den Einsatz bestimmter Maßnahmen und die Implementierung bestimmter Gesetze (den biometrischen Pass, das Luftsicherheitsgesetz) zu legitimieren. Ließe sich auf diese Weise aber auch eine Akzeptanz für Folter und sogar deren Legalisierung herstellen?

Ich möchte mich dieser Frage in zwei Schritten nähern: Erstens kann man davon ausgehen, dass in gewisser Weise bereits jetzt von einer systematischen Existenz der Folter in demokratischen Rechtsstaaten gesprochen werden muss. Zweitens werde ich versuchen zu zeigen, dass eine gesellschaftliche Akzeptanz, und sei es in Form der Duldung oder der Ignoranz, weitaus weniger auf der Ebene der rhetorischen Verhandlung und über Ausnahmefälle hergestellt wird, als vielmehr implizit über Formen der Rationalisierung von Regierung und über den Einsatz entsprechender Technologien. Im Sinne von Foucaults (2004) Konzept der Gouvernamentalität markieren Rationalitäten des Regierens einen je spezifischen epi-

stemologischen Zugriff auf die Realität, der bestimmte Maßnahmen und Weisen des Regierens erst plausibel erscheinen lässt.²

Die Performanz von Staatlichkeit

Doch zunächst zur Realität der Folter. In der jüngeren Vergangenheit, seitdem das absolute Verbot der Folter in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* verankert und später in diversen Konventionen rechtlich verbindlich gemacht wurde,³ sind Vorfälle von Folter in westlichen Rechtsstaaten oder unter ihrer Beteiligung immer wieder von Menschenrechtsorganisationen registriert und auch von Gerichten verurteilt worden, und zwar nicht nur in außergewöhnlichen Krisensituationen wie dem Algerien-Krieg oder dem Nordirland-Konflikt, sondern z.B. auch im alltäglichen Polizeigewahrsam. Und wohl erst die Geschichte wird eine angemessene Einschätzung erlauben, ob die Anwendung von Folter mit dem gegenwärtigen „Kampf gegen den internationalen Terrorismus“, nicht nur mit Blick auf die USA, selbstverständlicher geworden ist. Man denke an die Involvierung der europäischen Länder in die illegale CIA-Praxis der Verschleppung von Terrorverdächtigen; an den Fall des ehemaligen Guantánamo-Häftlings Murat Kurnaz, dessen Rückführung nach Deutschland mutmaßlich im Interesse der Regierung verzögert wurde; oder an die Diskussion um die gerichtliche Verwertung von Aussagen, die mutmaßlich unter Folter zustandegekommen sind usw. Wann aber kann man überhaupt von einer Systematik der Folter sprechen? Ist diese quantitativ an der Anzahl der Vorfälle zu messen, strukturell an bestimmten institutionellen Voraussetzungen oder juristisch an der Missachtung von Rechtsgrundsätzen festzumachen?⁴

Anknüpfend an die Perspektive der Gouvernamentalität möchte ich auf einer etwas anderen, wenn man so will, pragmatischen Ebene ansetzen: am politischen Umgang mit Foltervorfällen. Eine verbreitete Strategie besteht darin, öffentlich bekannt gewordene Vorkommnisse als Einzel- oder Ausnahmefälle abzuhandeln und ihnen so, nach dem Prinzip der schwarzen Schafe, eine Systematik abzusprechen.⁵ Nicht selten werden aber auch juristische und politische Aufarbeitungsprozesse in Gang gesetzt, die mit den Mitteln des Rechts und demokratischer Institutionen zeigen sollen, dass bei aller „Entgleisung“ die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sehr wohl noch gelten.

Untersuchungsausschüsse freilich bilden, wie jeder juristische Prozess, ihre eigene Verfahrenslogik aus, sie bringen spezifische Wahrheiten hervor. Damit sei nicht auf die gewohnte Unterscheidung angespielt zwischen einer Vorderbühne der öffentlichen Darstellung und möglichen Verschleierung von Fakten und einer Hinterbühne, auf der die tatsächlichen Begebenheiten verhandelt werden. Vielmehr gehe ich davon aus, dass Politik – wie alltägliche Interaktion – immer eine Form der Herstellung und

gleichermaßen der Darstellung von Realität ist, die im Akt der Benennung erst erzeugt wird. Wahrheit im performanztheoretischen Sinne erschließt sich nur über Äußerungen, sie ist „nur lesbar als Effekt“ solcher Äußerungen (Butler 1993, 124), die stets in eine Praxis eingebunden sind. Untersuchungsausschüsse, um beim Beispiel zu bleiben, sind als eine Form anzusehen, Rechtsstaatlichkeit her- und darzustellen.

Wenn diese Perspektive folglich auch auf den Begriff von Staat oder Rechtsstaatlichkeit zu übertragen ist, so bedeutet das zunächst, nicht von „dem Staat“, sondern von Staatlichkeit als Effekt gesellschaftlicher Praktiken auszugehen.⁶ Ein solches Verständnis bricht mit einem gängigen sozialwissenschaftlichen und juristischen Begriff vom (Rechts-)Staat, der sich z.B. über das Konzept der Souveränität, verstanden als Verfügungsgewalt über ein bestimmtes Territorium, definiert und der mit der impliziten oder expliziten Vorstellung verbunden ist, es sei das Recht, das die Staatsgewalt einhegen kann. Demgegenüber wäre Rechtsstaatlichkeit nicht in erster Linie am geschriebenen Recht und einer justiziellen Rechtspraxis abzulesen (z.B. die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts) als vielmehr am Handeln der Exekutive und an sozialen (Interaktions-)Prozessen. (Rechts-)Staatlichkeit ist demnach weitaus variabler, als es das herkömmliche Verständnis vom Recht als Garant einer bestimmten Verfassung, sowohl im juristischen, politischen wie im sozialen Sinne, unterstellt. Dabei bezieht eine performanztheoretische Perspektive sich gerade nicht auf die Diskrepanz etwa zwischen einer Realität der Folterpraxis und der politischen Darstellung angemessener Rechtsstaatlichkeit.

Beide Momente, die Performanz im Sinne der Herstellung von Bedeutungen und materialer Realität einerseits und die *performance* im Sinne der Darstellung dieser Herstellungspraxis andererseits, sind unauflöslich miteinander verknüpft. Entscheidend ist demnach auch nicht das Verhältnis von Recht und Rechtswirklichkeit. Streng genommen gibt es nur Rechtswirklichkeit, die diskursiv zu ermitteln ist. Freilich kann man eine so verstandene Rechtspraxis auf das sogenannte geschriebene Recht beziehen, doch auch das geschriebene Recht ist letztlich immer nur als eine Praxis zu begreifen, als etwas, das gesellschaftlich verhandelt und so erst relevant und wirksam wird. Dabei fungiert das Recht, so meine These im Hinblick auf die politischen Auseinandersetzungen zur Folter, weniger als normativer Maßstab denn als ein politisches Instrument. Eine Leitfrage lautet daher, wie das Recht als ein zentraler Referent politischer Praxis zum Effekt derselben wird – und wie Rechtsstaatlichkeit sich auf diese Weise transformiert.

Inwiefern ein performatives Konzept von Staatlichkeit erhellender für die Analyse von Folter in Rechtsstaaten und allgemein für die Frage nach der politischen Bedeutung von Recht sein kann, werde ich im Folgenden am Beispiel der Praxis des Outsourcing von Folter erörtern. Diese Praxis, so die These, zielt nicht nur darauf, Folter von vornherein dem öffentlichen

Blickfeld zu entziehen und so das illegale Handeln unsichtbar zu machen, sie ist vielmehr auch als eine Strategie lesbar, Folter mit den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit in Einklang zu bringen.

Outsourcing: Folter und Rechtsstaatlichkeit

Zunächst lassen sich ganz grob zwei Formen des Outsourcing von Folter unterscheiden. Die *erste* Form ist vor allem territorial bestimmt. Beispielhaft ist hier die Praxis der „Überstellung“ oder „Rendition“ von Terrorverdächtigen in Drittstaaten, um nationale Verfahrensgarantien zu umgehen. Der gebräuchliche, euphemistische Begriff der Rendition schließt die zwangsweise Abschiebung in Staaten wie Ägypten oder Syrien ein, die für ihre Folterpraktiken bekannt sind. Als rechtliche Grundlage dient die Zusage, die Abgeschobenen würden nicht gefoltert. „Extraordinary Rendition“ (außerordentliche Überstellung) bezeichnet die klandestine, gewalthafte Verschleppung in Staaten, in denen Folter droht beziehungsweise den Betroffenen grundlegende Rechte verwehrt sind.⁷ Beide Formen von Überstellungen, sowohl die Abschiebung als auch die Verschleppung bei drohender Folter, sind völkerrechtswidrig (*non-refoulement obligation*). Doch dem Verbot steht ganz offensichtlich das politische Kalkül gegenüber, eine direkte Beteiligung an der Folterpraxis umgehen zu können beziehungsweise nicht entdeckt, geschweige denn strafverfolgt zu werden. Das „erzwungene Verschwindenlassen“ (vgl. Nowak 2006, 25f.) der unerwünschten Personen und das Auslagern der Folter sollen bewirken, dass die Spuren der illegalen Praxis selbst verschwinden.

Die Praxis der Überstellung zeigt, dass sich der Einflussbereich eines Staates keineswegs an dessen politisch-territorialen Grenzen verliert, obwohl und gerade weil auf diese Weise illegale Praktiken z.B. des Verhörs delegiert, räumlich und praktisch veräußert werden und damit auch die Verantwortung einer anderen Souveränität zugeschoben wird. Das internationale Recht indes akzeptiert diesen Versuch der Entäußerung nicht, es weist die Verantwortung nach dem Verursacherprinzip dem verbringenden Staat zu, der die Folter so erst ermöglicht: „Nicht der Ort der Folterhandlung, sondern deren Zurechnung zu einem Staat begründet die Erfüllung des Folttertatbestandes“ (Bruha/Tams 2006, 22).

Auch wenn das Recht also durchaus vorsieht, dass die Wirkung staatlichen Handelns nicht an den nationalen Grenzen endet, kann die gesellschaftliche Wahrnehmung dieser inter-nationalen Praxis sehr wohl der politischen Intention der Überstellung folgen: Die illegale Praxis entzieht sich dem Blick, sie wird nicht als solche, wenn überhaupt wahrgenommen, die Betroffenheit scheint an den nationalen Grenzen zu enden. Um diese Diskrepanz zwischen gesellschaftlicher Wahrnehmung und Recht(sbruch) zu begreifen, haben die britischen Kriminologen Penny Green und Tony Ward (2000) für die Analyse von Staatskriminalität eine nützliche Unter-

scheidung vorgeschlagen: Einerseits sei die Illegalität und Illegitimität staatlichen Handelns gewissermaßen „objektiv“ feststellbar, nämlich gemessen an den selbst gesetzten Standards wie den gesetzlich verankerten Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit oder hier dem Verbot der Folter und der Überstellung in Drittländer, in denen Folter droht. Diese objektiv feststellbare Abweichung vom Recht sei andererseits aber keineswegs gleichbedeutend mit der „subjektiven“, gesellschaftlichen Wahrnehmung und der tatsächlichen Zuschreibung von Abweichung – die zugleich die Voraussetzung dafür darstelle, dass die Norm, über die Buchstaben des Gesetzes hinaus, wirksam wird.

Die Praxis des Outsourcing von Folter kann demnach dazu führen, dass Rechtsstaatlichkeit insofern tatsächlich gewahrt wird. Das Recht wird zwar verletzt, aber der Anschein der Normgeltung bleibt erhalten. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn die Praxis der Folter (und mit ihr die Verantwortung dafür) in der gesellschaftlichen Wahrnehmung jenen Drittstaaten zugeschrieben oder aber überhaupt nicht realisiert wird. Im Sinne der Soziologie der Normen in der Tradition Durkheims bedeutet das aber, nicht nur der Schein wird gewahrt, sondern die Geltung der Norm selbst wird aufrechterhalten, nämlich die Annahme, diese sei weiter Orientierungsmarke des Handelns.

Die jüngere Praxis der Rendition seit 9/11 zeigt diese Gleichzeitigkeit von eklatantem Rechtsbruch und Geltung der Norm: Zunächst einmal ist die diplomatische Zusicherung, die Betroffenen würden nicht gefoltert, für die Adressaten-Staaten prinzipiell folgenlos. Sie ist rechtlich nicht bindend, nicht an ein Programm regelmäßiger Kontrolle gebunden, und im Falle der Nichteinhaltung ist auch kein Sanktionsverfahren vorgesehen (vgl. Human Rights Watch 2005, 18). Schon die diplomatische Zusicherung zu ersuchen bedeute, so lautete denn auch die Kritik des Menschenrechtsbeauftragten des Europarats Alvaro Gil-Robles im August 2004, das Risiko der Folter oder Misshandlung anzuerkennen. Tatsächlich gaben einige Regierungen sich entgegen der haarsträubenden Evidenz einer durchgängigen Folterpraxis mit der bloßen Zusicherung zufrieden.⁸ Die Bemühungen, den Anschein der Normgeltung zu wahren, reduzierten sich offenbar auf ein Minimum. Mancher (ehemalige) CIA-Mitarbeiter räumte sogar unumwunden ein, die Zusicherungen seien bloße Makulatur (vgl. Grey 2006, 295 und 311). Als rechtliche Absicherung hätten sie Legitimität erzeugen sollen, tatsächlich aber sei das absolute Verbot der Überstellung bei drohender Folter auf diese Weise mehr oder weniger offen umgangen worden. Das Recht, so lässt sich hieraus ersehen, ist zwar Richtschnur des politischen Handelns, aber nicht im Sinne einer Maßgabe, sondern im Sinne einer pragmatischen Orientierung. Es ist ein, gleichwohl zentrales, Element und Instrument politischen Handelns.

Eine *zweite* Form des Outsourcing von Folter ist die „Privatisierung“. Auch sie kann dazu dienen, die rechtliche Verantwortlichkeit von Staaten beziehungsweise staatlichen Akteuren zu verwischen oder gänzlich zu

vermeiden (Singer 2006). So waren die ausländischen, „privaten“ Bediensteten des Militärs, welche die CIA im Irak unter Vertrag genommen hatte und die auch bei den Misshandlungen in Abu Ghraib mitgewirkt hatten, weder einer Militär-, noch der nationalen Gerichtsbarkeit unterstellt (vgl. Jamieson/McEvoy 2005, 513).

Wann genau ist eine Praxis strafbar, und nach den Buchstaben welchen Gesetzes, wenn die konkreten Akteure entweder auf rechtlicher Basis oder aus faktischen Gründen einer Strafbarkeit entzogen sind? So wird Mitarbeitern des US-amerikanischen Sicherheitskonzerns Blackwater beispielsweise vorgeworfen, im Irak im Jahr 2004 widerrechtlich Zivilisten erschossen zu haben. Die Sicherheitskräfte unterstehen aber laut Vertrag mit dem US-amerikanischen Außenministerium nicht der Militärgerichtsbarkeit, ebensowenig der nationalen Gerichtsbarkeit des Irak, weil die damalige US-Übergangsverwaltung ein entsprechendes Dekret erlassen hatte (Süddeutsche Zeitung, 31.10/1.11.2007). Vertraute Unterscheidungen zwischen territorial begrenzten Staaten oder Akteuren, denen ihre Zuständigkeit rechtlich jeweils eindeutig zuzuschreiben ist (z.B. private oder staatliche Akteure), verwischen sich hier eher.

Nun kann man allerdings zurecht einwenden, die Unrechtmäßigkeit der Taten ließe sich im Verweis auf höheres Recht gleichwohl feststellen, überdies würden jene spezifischen Gesetze diesem auch angeglichen. So brachte der US-Kongress auf Initiative des republikanischen Senators Lindsey Graham angesichts der Situation im Irak eine Gesetzesreform zum rechtlichen Status privater Sicherheitsbediensteter im Ausland auf den Weg, die zu Beginn des Jahres 2007 in Kraft trat und nunmehr bestimmt, dass Angestellte der US-Armee nicht mehr nur im Falle des Krieges, sondern auch bei Militäroperationen den US-Militärgesetzen unterliegen (Süddeutsche Zeitung, 13./14.1.2007).

Überdies erfährt heute nicht nur die Idee der Menschenrechte weltweit Anerkennung, auch in der Rechtsprechung zu Folter- oder Misshandlungsvorwürfen ist eine Sensibilisierung und Erhöhung der Standards zu beobachten.⁹ Doch sagt diese Rechtslage noch nichts über das Aufkommen entsprechender Vorfälle aus, eher lässt die symbolische Geltung des Verbots auf den politischen Umgang mit Folter schließen. Unter welchen Voraussetzungen kann man dann aber von einer Transformation von Rechtsstaatlichkeit sprechen? Ganz offensichtlich ist das Problem hier nicht, dass der Normbruch irgendwann die Normgeltung erschüttert. Denn es ist ja gerade bemerkenswert, dass das Verbot der Folter selbst überhaupt nicht in Frage gestellt wird.

Folter im Recht

Um zu begreifen, inwiefern Folter als Möglichkeit systematisch im Rechtsstaat aufgehoben ist, muss man sich die Flexibilität von Staatlichkeit

und Recht vergegenwärtigen. So ist *erstens* davon auszugehen, dass Staatlichkeit als ein spezifisches politisches Interventionsfeld überhaupt erst hergestellt und dabei in gewisser Weise „in jedem Augenblick“ (Foucault 2004, 164) neu definiert wird, was in die Zuständigkeit des Staates fällt und was nicht – und damit letztlich auch, was in der Folge als legitime oder illegitime, als legale oder illegale Praxis gilt.

Vor diesem Hintergrund wäre die Praxis des Outsourcing von Folter als eine Form der Netzbildung zu begreifen, die in erster Linie technologisch begründet ist: Die Kooperation von Akteuren, die verschiedenen Staaten oder Sphären (staatlich versus privat) zugeordnet werden, beruht auf wissensförmigen Praktiken, die materielle Ressourcen und bestimmte rechtliche Bedingungen und Rechtsräume wahrnehmen und so, also in dieser Wahrnehmung und Aneignung, erst performativ herstellen. Auszugehen wäre insofern nicht von bereits gegebenen Akteuren und nationalen Territorien, zu fragen wäre vielmehr, wie Akteure durch ihren Einsatz erst als spezifische, private Sicherheitsbedienstete, als bestimmte Militärangehörige usw. hervorgebracht werden; wie bestimmte Räume überhaupt erst geschaffen werden, indem sie, wie Guantánamo, z.B. als extraterritoriale Räume bezeichnet werden, um die Geltung des Rechts außer Kraft zu setzen;¹⁰ und wie schließlich Rechtsstaatlichkeit in der Praxis und in den Verhandlungen über die Geltung von Normen bei internationalen Einsätzen immer wieder neu hergestellt und geformt wird.

Einsätze des Rechts sind *zweitens* nicht angemessen in der binären Konzeption von Erlaubt versus Verboten zu erfassen. Foucault hat das juristische Modell der Macht und eben auch des Staates als ein Denken in Grenzen kritisiert: Als fungiere das Recht wie eine Schranke der Macht (wie der Freiheit, die an der Freiheit der anderen ihre Grenze findet), als könne es den Einfluss der Macht wirksam begrenzen.

Nun kann man das Recht sehr wohl in der Terminologie der Grenze beschreiben, Grenze aber eben nicht im Sinne einer Schranke und Linie, sondern im Sinne eines Raumes, ja eines Zwischenraumes, der Legalität, Legitimität und Illegalität, Illegitimität gleichermaßen einschließt. Das Recht als ein Instrument in seiner Grenzfunktion in den Blick zu nehmen, hieße in diesem Sinne, seine konstitutive Funktion hervorzuheben und seinen kontextspezifischen Einsatz zu untersuchen. Das Recht ist folglich nur in seiner Praxis, in seiner Materialität zu begreifen, die ihm erst eine konkrete Bedeutung verleiht. So gesehen kann man sich das Recht als einen Zwischenraum vorstellen, in dem bestimmte Praktiken zwischen legal und illegal, legitim und illegitim changieren. So wäre der Einsatz von staatlichen Stellvertretern als „zwischenlegal“ zu bezeichnen, beispielsweise wenn Söldner illegal handeln und so staatliche Akteure von der Verantwortung entlasten, während sie selbst nicht oder kaum rechtlich belangt werden können. Ebenso wäre die Überstellung als eine „zwischen-legale Praxis“ zu begreifen: Qua Zusicherung erscheint sie rechtmäßig,

formal ist sie sogar rechtmäßig, faktisch aber ist sie es schon dann nicht, wenn die Zusicherung mehr oder weniger offen Makulatur ist. Als illegale Praxis dient die Überstellung dazu, Legitimität und letztlich Legalität, nämlich innerhalb des eigenen staatlichen Territoriums, aufrechtzuerhalten; doch als ein Bestandteil rechtsstaatlicher Praxis kann sie Rechtsstaatlichkeit unterdessen substanziell verändern, nämlich dann, wenn die illegale Praxis auf Ignoranz, Duldung oder gar auf Akzeptanz stößt.

In einem kritisch-kriminologischen Sinne könnte man bereits in dem Moment von „Staatskriminalität“ sprechen, in dem sich nicht erst ein neues Recht formt, das Folter unter bestimmten Umständen legalisiert, sondern in dem staatliche Praktiken als legal oder legitim erscheinen, während sie dies gemessen an vorher geltenden Normen entschieden nicht waren. Einst illegale/illegitime Praktiken können sich allmählich und kontinuierlich ins Recht einschreiben und Rechtsstaatlichkeit gleichsam von innen her, ihren eigenen Prinzipien zufolge transformieren. Doch was macht das Moment einer möglichen Akzeptanz von Folter aus?

Zwei Bedingungen scheinen mir hier wichtig zu sein, die freilich einer eingehenderen empirischen Untersuchung bedürfen: zum einen eine Form der Distanz oder Abgrenzung, des *othering*, indem der Betroffene als Anderer, Nicht-Zugehöriger wahrgenommen wird; und zum anderen die Frage der Sicherheit oder des Sicherheitsgefühls, die in dem Augenblick zu einem komplementären Moment wird, in dem jener „Andere“ eine Bedrohung darstellt. Foucaults (2004; 1999) Konzept der Bevölkerungspolitik vereint diese beiden Momente, und zwar gerade nicht in Form einer Ideologie oder einer populistischen Politik. Bevölkerungspolitik ist vielmehr ein technologisches Konzept, sie ist das historische Resultat altehrwürdiger, technischer Verfahren. Die Zählung, Ordnung, Berechnung von Daten über die Bevölkerung hat diese erst zu einer erkennbaren Entität werden lassen, zu einem Gesellschaftskörper beispielsweise, der bestimmten Eigenarten aufweist und dessen Anfälligkeit sich in bestimmten Gesetzmäßigkeiten beschreiben lässt. Krankheit, Kriminalität, Verelendung usw. werden als Risiken wahrgenommen, sodass der Einsatz von Sicherheitsmechanismen auf diese, streng genommen technisch bedingten, Problematisierungen als eine passende Antwort erscheint.

Exklusive Sicherheit

Sicherheitsmechanismen im Sinne Foucaults sind flexible Normalisierungs- und Ordnungsprozesse, die Ein- und Ausschlüsse produzieren. Sie entsprechen, und das mag auf den ersten Blick kurios anmuten, zugleich dem liberalen Prinzip des *laissez faire*. Der frühe Liberalismus ging bekanntlich davon aus, dass ökonomische und soziale Prozesse ihre eigenen Regeln generieren und diesen folgen können müssen, um ihre Kräfte optimal zu entfalten. Das Problem der Regierung lautete folglich, sich so weit

wie möglich zurückzuhalten und zugleich zu gewährleisten, dass jene Kräfte bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Genau hier setzen die Sicherheitsmechanismen ein. Sicherheit ist die Konsequenz einer Freiheit, die gewährt werden soll und die zugleich gesteuert, begrenzt und abgesichert werden muss. Sicherheitsmechanismen beruhen so gesehen auf Unsicherheit, ihr Einsatz kann sich auf die Bedrohung der Freiheit berufen, welche die Intervention rechtfertigt. Das liberale Prinzip des *Laisser faire* steht für diese doppelte Bewegung, für die Duldung und Förderung der Selbstorganisation, des freien Spiels der Kräfte, das aber stets in Grenzen zu halten ist.

Als Technologien des Regierens stellen Sicherheitsmechanismen die praktische Antwort auf bestimmte Probleme dar, sie sind eine Form der Rationalisierung von Regierung, die ihrerseits ein Recht begründet. Dabei lassen Sicherheitsmechanismen sich, auch im Kontext von Kriminalpolitik, nicht auf ein herkömmliches Verständnis von nationaler oder staatlicher Sicherheitspolitik reduzieren. So beziehen sie sich weniger auf ein Territorium als auf eine Bevölkerung oder auf Bevölkerungsgruppen, die es zu schützen gilt. Sicherheitspolitik, die sich auf die körperliche und persönliche Integrität der Menschen bezieht, beruht, wenn man so will, auf einem „Sicherheitsvertrag“ (Foucault 2003, 504), der allerdings gerade nicht zuerst rechtlich begründet ist. Sicherheitsmechanismen stellen vielmehr, durchaus stillschweigend, eine spezifische Relation zwischen der Regierung und den Regierten her, und dabei unterscheiden sie zwischen den Zugehörigen, die es zu schützen gilt, und einer Bedrohung oder Gefahr, die es auszuschließen gilt. Der Einsatz von Sicherheitsmechanismen beruht also weniger auf einem Recht, umgekehrt sind jene vielmehr für dieses konstitutiv. Anders als es das juristische Modell vom modernen Rechtsstaat suggeriert, ist das Recht nicht der Garant von Sicherheit und Freiheit. Es ist keine Schranke der Macht, gerade weil das Recht vom Moment der Unsicherheit und damit auch der Unbestimmtheit geprägt ist.

Möglicherweise liegt gerade hier ein systematisches Problem der gesellschaftlichen Akzeptanz von Folter in der Gegenwart: Je weiter entfernt die Betroffenen in der gesellschaftlichen Wahrnehmung sind und je austauschbarer sie eine elementare Bedrohung repräsentieren, um so weniger erscheinen menschenverachtende Maßnahmen empörend. Empirisch zu untersuchen wäre daher, wie Folter in diesem Sinne unsichtbar gemacht, gleichsam externalisiert wird: So, dass die Verantwortlichkeit dafür anderen zuschreibbar erscheint, oder so, dass der Betroffene selbst als ein Anderer, Nicht-Zugehöriger erscheint.

Anmerkungen

- 1 Zu den Protagonisten zählen in Deutschland insbesondere der Jurist Winfried Brugger und in den USA Alan Dershowitz. Die Debatte ist jüngst ausführlich kommentiert worden; exemplarisch sei hier nur Levnison (2004) und Greenberg (2006) genannt.
- 2 Dieser Beitrag beruht auf den Überlegungen aus zwei früheren Aufsätzen (Krasmann 2007a, b), die hier in stark gekürzter und überarbeiteter Form eingeflossen sind.
- 3 So mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische MR Konvention: EMRK) von 1950 oder mit der 1987 völkerrechtlich in Kraft getretenen UN-Folterkonvention (Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment: CAT).
- 4 Für eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Problem der Folter und Misshandlung im deutschen Kontext vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2007).
- 5 Exemplarisch: Brown (2006).
- 6 Zu einer im weitesten Sinne performanztheoretischen Perspektive auf Staatlichkeit vgl. etwa Krohn-Hansen/Nustadt (2005); Hansen/Stepputat (2001); Steinmetz (1999); sowie unter Rückgriff auf Spinoza Saar (2006).
- 7 Der Begriff wird nicht einheitlich verwendet. So kann Rendition zunächst die außerrechtliche Überstellung von Personen bezeichnen, um Verfahrensgarantien zu umgehen, während den Gefangenen bei der extraordinary Rendition auch die Folter droht (vgl. Intelligence and Security Committee 2007, 6; European Parliament 2006, 2). Wie die Praxis der scheinbar legalen Überstellung, auf die ich weiter unten eingehen werde, zeigt, steht aber auch hier häufig die Frage der drohenden Folter im Mittelpunkt.
- 8 Vgl. Human Rights Watch (2005, 16ff.) So wurden, Human Rights Watch zufolge, zwei terrorverdächtige Ägypter im Dezember 2001 auf der Basis diplomatischer Zusicherung in ihr Heimatland abgeschoben und dort, wie sich später herausstellte, nach eigenen Angaben sofort incommunicado in Polizeihaft gehalten und brutal misshandelt. Daraufhin befragt, warum Schweden fünf Wochen lang mit einem Kontrollbesuch gewartet habe, antwortete der damalige schwedische Botschafter in Ägypten, man hätte andernfalls Misstrauen gegenüber den ägyptischen Amtsinhabern zum Ausdruck gebracht (vgl. ebd., 19). Die britische Regierung wiederum hat sich von der Abschiebung Terrorverdächtiger, die aufgrund einer Entscheidung des Obersten Gerichts (Britain's highest court, the Law Lords) im Dezember 2004 nicht weiter ohne Anklage unbegrenzt in Haft gehalten werden konnten, nur abhalten lassen, weil sie die diplomatische Zusicherung nicht von Ägypten erwirken konnte, nicht aber, weil sie das Prozedere selbst in Frage stellte (vgl. ebd., 71f.).
- 9 So etwa Marx (2004, 285) mit Blick auf die europäische Rechtsprechung.
- 10 Ausführlich dazu Kaplan (2005).

Literatur

- Brown, Michelle, 2006: „Setting Conditions” for Abu Ghraib: The Prison Nation Abroad”. In: Legal Borderland: Law and the construction of American borders. Baltimore/Md. 381-405
- Bruha, Thomas/Tams, Christian J., 2006: Folter im Völkerrecht. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 36, 4. September, 16-22.
- Brunkhorst, Hauke, 2006: Folter, Würde und repressiver Liberalismus. In: Gerhard Beestmüller/Ders., Rückkehr der Folter Der Rechtsstaat im Zwielicht? München, 88-100
- Butler, Judith, 1993: Kontingente Grundlagen: Der Feminismus und die Frage der „Postmoderne“. In: Seyla Benhabib/Judith Butler/Drucilla Cornell/Nancy Fraser (Hg.): Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart, Frankfurt/M., 31-58

- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.), 2007: Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Baden-Baden
- European Parliament (Temporary Committee on the alleged use of European Countries by the CIA for the transportation and illegal detention of prisoners), 2006: Draft Report on the alleged use of European Countries by the CIA for the transportation and illegal detention of prisoners (2006/2200 (INI))", Rapporteur: Giovanni Claudio Fava, PR\641327EN.doc.
- Foucault, Michel, (1999): In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-76), Frankfurt/M.
- Foucault, Michel, (2003): Brief an einige Führer der Linken. In: Ders., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, Band III 1976-1979, hg. v. Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit v. Jacques Legrange. Frankfurt/M., 502-504.
- Foucault, Michel, (2004): Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France (1977-1978), hg. von Michel Senellart, Frankfurt/M.
- Green, Penny J./Ward, Tony, 2000: State Crime, Human Rights, and the Limits of Criminology. *Social Justice* 27 (1), 101-115
- Greenberg, Karen J., 2006: The Torture Debate in America. Cambridge: Cambridge
- Grey, Stephen, 2006: Das Schattenreich der CIA. Amerikas schmutziger Krieg gegen den Terror. München
- Hansen, Thomas Blom /Stepputat, Finn (Hg.), 2001: States of Imagination. Ethnographic Explorations of the Postcolonial State, Durham, London
- Human Rights Watch, 2005: Still at Risk: Diplomatic Assurances No Safeguard against Torture. April, Vol. 17, No. 4 (D)
- Intelligence and Security Committee, 2007: Rendition. Presented to Parliament by the Prime Minister by Command of Her Majesty". Chairman: The Rt. Hon. Paul Murphy, MP, Juli, London
- Jamieson, Ruth/McEvoy, Kieran, 2005: State Crime by Proxy and Juridical Othering. In: *British Journal of Criminology* 45, 504-527
- Kaplan, Amy, 2005: Where Is Guantánamo? In: *American Quarterly* 57 (3), 831-858
- Krasmann, Susanne, 2007a: Folter im Ausnahmezustand? In: Dies./Jürgen Martschukat (Hg.): *Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert*, Bielefeld, 75-96
- Krasmann, Susanne, 2007b: „Outsourcing Torture“. Zur Performanz von Rechtsstaatlichkeit. In: Katrin Meyer/Patricia Purtschert/Yves Winter (Hg.), *Sicherheitsgesellschaft. Foucault und die Grenzen der Gouvernementalität*, Bielefeld (im Erscheinen)
- Krohn-Hansen, Christian/Nustad, Knut G. (Hg.), 2005: State Formation. Anthropological Perspectives. London
- Levinson, Sanford (Hg.), 2004: Torture. A Collection. Oxford, New York
- Marx, Reinhard, 2004: Folter: Eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme? In: *Kritische Justiz* 37 (3), 278-304
- Meier, Horst, 2003: Rettungsfolter? Rechtskolumne. In: *Merkur* 57 (12), 1135-1140
- Nowak, Manfred, 2006: Das System Guantánamo. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 36, 4. September, 23-30
- Reemtsma, Jan Philipp, 2006: Zur Diskussion über die Re-Legitimierung der Folter. In: Gerhard Beestermöller/Hauke Brunkhorst (Hg.): *Rückkehr der Folter Der Rechtsstaat im Zwielficht?* München, 69-74
- Saar, Martin, 2006: Politik der Multitude. Zeitgenössische politisch-philosophische Anschlüsse an Spinoza. In: Gunnar Hindrichs (Hg.): *Die Macht der Menge. Über die Aktualität einer Denkfigur Spinozas*, Heidelberg
- Singer, Peter W., 2006: Die Kriega-AGs. Über den Aufstieg der privaten Militärfirmen. Frankfurt/M.
- Steinmetz, George (Hg.), 1999: State/Culture: State-Formation after the Cultural Turn. Ithaca und London